

Mitteilung des Senats vom 7. Dezember 2010**Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009 und gibt dazu gemäß § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2009 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 84), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009 vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 299) in Einnahme und Ausgabe auf

4 868 569 180 €

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung Seite 54 und 56, Spalte 7 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Erläuterungen und Hinweise zu den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Werten befinden sich auf den Seiten 58 und 59. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Bürgerschaftskanzlei ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (Seite 60) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (Seite 60) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 77 130 270,75 € aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 61 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt

- 403 223 315,47 €.

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarktes sowie der Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos für den Stadtstaat Bremen, der in der überregionalen Diskussion eine zentrale Rolle spielt, sind die Finanzierungssalden des Landes und der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu addieren.

In Anlage 1 (Seite 63) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Soll-Änderungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009 vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden.

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 8 der Haushaltsrechnung (Seite 4 bis 57).

In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (Seite 77).

Die Anlage 2 (Seite 79) enthält gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge. Zusätzlich sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (Seite 81) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen per 31. Dezember 2009 mit Übersichten über Beteiligungen, Sachanlagen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen bei der BIG, Sondervermögen, Eigenbetriebe, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen beigefügt. Zusätzlich enthält Seite 98 eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 4 (Seite 99) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO und anderer gesetzlicher Regelungen in Kurzfassung die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Eigenbetriebe, der Sondervermögen, der Hochschulen und Immobilien Bremen – AöR – für 2009 ausgewiesen.

In dieser Anlage sind auch die Jahresrechnungen 2009 des Bremer Kapitaldienstfonds (Seite 112), des Sondervermögens Versorgungsrücklage des Landes Bremen (Seite 120) und der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (Seite 122) enthalten.

Anlage 5 (Seite 125) enthält eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, sowie Übersichten über die Entwicklung der fundierten Schulden und die Schulden der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 6 (Seite 129) werden die Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte des Landes (Einzelplan 25) dargestellt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2009 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat zuleiten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.